

Neue Juristische Wochenschrift

In Verbindung mit dem Deutschen Anwaltverein

und der Bundesrechtsanwaltskammer herausgegeben von Prof. Dr. Wolfgang Ewer, Rechtsanwalt in Kiel – Prof. Dr. Rainer Hamm, Rechtsanwalt in Frankfurt a. M. – Dr. Dr. h. c. Georg Maier-Reimer, Rechtsanwalt in Köln – Prof. Dr. Rudolf Nirk, Rechtsanwalt beim BGH – Prof. Dr. Hans-Jürgen Rabe, Rechtsanwalt in Berlin – Ingeborg Rakete-Dombek, Rechtsanwältin und Notarin in Berlin – Dr. Michael Streck, Rechtsanwalt in Köln.

Schriftleitung: Rechtsanwalt Martin W. Huff und Rechtsanwalt Dr. Achim Schunder
Beethovenstraße 7 b, 60325 Frankfurt a. M.

24 2005

Seite 1681–1744

58. Jahrgang

13. Juni 2005

Richter am OLG Eberhard Carl, Berlin/Frankfurt a. M., und Vorsitzender Richter am OLG
Dr. Peter Eschweiler, Frankfurt a. M.

Kindesanhörung – Chancen und Risiken*

§ 50 b FGG schreibt vor, dass Kinder, auch Vorschulkinder, in sie betreffenden familienrechtlichen Verfahren anzuhören sind. Das ist auch für den erfahrenen Familienrichter eine schwierige Aufgabe, selbst wenn er sich auf diesem Gebiet fortgebildet hat. Auch Rechtsanwälten bereitet die Anhörung von Kindern oft Schwierigkeiten: Mandanten möchten sie verhindern, Anwälte selbst haben nur unzureichende Informationen, weil der Richter allein anhört. Dieser Aufsatz soll für mehr Transparenz sorgen und Kriterien für eine sinnvolle Anhörung aufzeigen.

I. Vorbemerkung

Gegen die richterliche Anhörung gerade kleinerer Kinder wird zuweilen das Bedenken vorgebracht, sie belaste die Kinder zu stark. Das muss differenziert gesehen werden. Ob und in welchem Maße das Kind in der Anhörung eine Belastung empfindet, hängt wesentlich von den Belastungen ab; die es durch die vorausgegangenen Ereignisse in der Familie erfahren hat. Sicherlich werden diese familiären Vorerfahrungen in der Anhörungssituation aktiviert.

Problematisch und für die Kinder in der Tat belastend kann es sein, wenn die Anhörung in unangemessener Art und Weise durchgeführt wird. Das Ergebnis und der Erfolg einer persönlichen Anhörung des Kindes durch das Gericht hängen, wie das BVerfG bereits in seiner Entscheidung vom 5. 11. 1980 betont hat, „entscheidend davon ab, in welchem Maß der Richter¹ die Fähigkeit zur Einfühlung in die besondere psychologische Situation des Kindes besitzt und ob es ihm gelingt, mit dem Kind ins Gespräch zu kommen“². Im Gesetzgebungsverfahren wurde hierzu die Auffassung vertreten, dass die Familienrichter durch Aus- und Weiterbildung mit den Grundzügen der Pädagogik und Psychologie vertraut gemacht und dadurch befähigt werden sollten, in größerem Umfang als bisher die betroffenen Kinder und Jugendlichen selbst zu hören³. Diese Fortbildungen sind von den Justizverwaltungen der Länder anzubieten, die ihrer Verpflichtung allerdings seit Beginn der 90er Jahre nicht mehr ausreichend nachgekommen sind.

Wird die Anhörung einfühlsam und altersangemessen durchgeführt, kann sie das Selbstwertgefühl des Kindes stärken und ihm Selbstvertrauen geben. Eltern sind in den „heißten“ Phasen ihrer Trennung oft derart von ihrer eigenen Bezie-

hungssituation beherrscht, dass sie in dieser Zeit damit überfordert sind; daneben auch noch die ganz eigenen Bedürfnisse und Ängste ihrer Kinder zu sehen und zu berücksichtigen. Wird das Kind dann – möglicherweise zum ersten Mal seit Beginn des Trennungskonflikts – in akzeptabler Umgebung und Atmosphäre nach seinen Wünschen und Bedürfnissen befragt, ohne dass ihm erwünschte Antworten oder bevorzugte Ergebnisse vorgegeben werden, kann das Kind als eigenständige Persönlichkeit wahrgenommen werden und sich selbst als solche ernst genommen fühlen.

Beispiel:

„Es ist mir sehr wichtig, dich kennen zu lernen und deine Meinung zu hören, wenn du sie mir erzählen willst. Ich werde mich darum bemühen, dass sich deine Eltern nicht weiter so streiten und wir für dich eine möglichst gute Lösung finden. Vielleicht kannst du mir dabei helfen.“

Die folgenden Gesichtspunkte sollen nicht nur zu einer informativen, sondern auch zu einer die Kinder möglichst entlastenden Vorgehensweise beitragen.

II. Dem Kind die Last der Entscheidung nehmen

Das BVerfG hat darauf hingewiesen, dass Kindern als Trägern des Persönlichkeitsrechts und der Menschenwürde (Art. 2 I i. V. mit Art. 1 I GG) die Möglichkeit einzuräumen ist, in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren dem Gericht ihre persönlichen Beziehungen zu den übrigen Familienmitgliedern erkennbar zu machen⁴. Die Aufgabe, den Willen des Kindes zu berücksichtigen, bedeutet aber keinesfalls, dass die Entscheidung in die Hände des Kindes gelegt werden sollte. Gerade in streitigen Verfahren verbindet das Kind mit der Anhörung die Vorstellung, dass es um die Entscheidung für einen Elternteil geht, was gefühlsmäßig immer zugleich eine Entscheidung gegen den anderen bedeutet. Häufig sieht sich das Kind derartigen – auch unbewusst ausgedrückten – Erwartungen seiner Eltern ausgesetzt. Eine solche Entscheidung gegen einen von beiden macht Schuldgefühle und be-

* Der Autor Carl ist Richter am OLG Frankfurt a. M. und zzt. abgeordnet an das BMJ, Berlin, der Autor Eschweiler ist Vors. Richter am OLG Frankfurt a. M.; beide Autoren sind Mediatoren BAFM.

1 Zur besseren Lesbarkeit wurde bei Personenbezeichnungen nur die männliche Form gewählt.

2 BVerfG, NJW 1981, 217 = FamRZ 1981, 126.

3 Vgl. BT-Dr 8/2788, S. 42.

4 BVerfG, NJW 1981, 217 = FamRZ 1981, 126.

lastet die weitere Eltern-Kind-Beziehung. Sie führt dazu, dass das Kind in seinem Erleben die Verantwortung für das Trennungsleid übernehmen muss. Es geht aber um die Verantwortlichkeit der Eltern.

Es wäre gut, wenn das Kind im Gespräch mit dem Richter merken kann, dass es zwar seine Wünsche äußern soll, dass es aber nicht seine Sache sein wird, die Entscheidung zu treffen. Wenn sich die Eltern nicht doch noch einigen, erfolgt die Entscheidung durch den Richter, der dabei alle Umstände bedenkt, die Wünsche des Kindes eingeschlossen. Diese Klarheit führt regelmäßig zu einer deutlichen Entlastung des Kindes. Wie wichtig es den Kindern ist, von dieser Verantwortung befreit zu werden, zeigt die Erfahrung, dass auch kleinere Kinder zuweilen selbst nach einer längeren Zeit des Kommunizierens und Spielens sich erneut vergewissern, dass sie sich tatsächlich in dem Streit ihrer Eltern nicht entscheiden müssen.

Beispiel:

Es geht heute darum, ob du bei deinem Vater oder bei deiner Mutter wohnen wirst. Du bist nicht hier, weil du das selbst entscheiden sollst. Das müssen deine Eltern miteinander regeln, wenn sie das nicht können, werde ich das als Richter entscheiden. Von dir möchte ich dazu nur erfahren, wie es dir jetzt geht und was für dich alles eher schön oder schwierig ist.

Anhörungsprotokolle zeigen, dass Familienrichter dies nicht selten in der Anhörungssituation aus dem Blick verlieren. Richter entlasten sich dann dadurch, dass sie dem Kind die Frage stellen, ob es bei dem Vater oder der Mutter wohnen oder den anderen Elternteil besuchen wolle. Das vereinfacht für den Richter die Entscheidung, aber dem Kind, das sich darauf einlässt, geht es mit der Übernahme der Verantwortung zumeist nicht gut.

III. Das Kind ermutigen, eine eigenständige Rolle zu übernehmen

Kinder kennen ihre Eltern am besten. Oft haben sie Ideen und können konkrete Vorschläge entwickeln, um auch bei stark zerstrittenen Eltern Bereiche aufzuspüren, in denen ihre Eltern jedenfalls mit Hilfe des Gerichts eine einverständliche Regelung erreichen können – mag das jeweilige Teilproblem im Verhältnis zum gesamten Konflikt auch als wenig bedeutsam erscheinen. Wir können dies auch als Aufspüren von „Inseln des Einverständnisses“ bezeichnen, die auch bei hoch konflikthaften Eltern vorhanden sind. Die behutsam aufgeworfene Frage nach solchen positiven Ressourcen der Eltern kann das Kind auch ermutigen, sich aus seiner als passiv erlebten Rolle herauszuwagen und ganz vorsichtig selbst aktiv zu werden.

Die Erfahrung, wenigstens auf einem Teilbereich eine Übereinstimmung erzielen zu können, kann gerade bei hoch konflikthaften Eltern die Funktion eines „Türöffners“ haben. Dabei hat der Richter allerdings sorgfältig darauf zu achten, dass das Kind sich bei der Entwicklung von Ideen und Vorschlägen nicht gegen einen Elternteil ausspricht. Auch muss der Richter darauf achten, dass im Falle des Scheiterns einer solchen „Einigung im Kleinen“ die Verantwortung ganz bei ihm bleibt.

IV. Überlegungen zur Vorbereitung der Anhörung des Kindes

Vor der Anberaumung des Anhörungstermins ist zu klären, wann und wo das Kind angehört werden soll: im Gericht oder außerhalb des Gerichts, in einem gesonderten Termin oder in dem auch für die Anhörung der Eltern anberaumten

Termin. Die Anhörung in einem gesonderten Termin kann sich in besonders konflikthaften Fällen empfehlen.

Aus den Erfahrungen vorangehender Anhörungen kann der Richter eine Liste von Themen entwickeln, die für Kinder bei einer Trennung wichtig sind⁵. Eine solche Liste kann helfen, wichtige Fragen nicht zu vergessen oder sich Notizen zu machen, weil der Richter sonst nicht alle ihm wichtigen Äußerungen des Kindes behalten kann. Erklärt man dies dem Kind, kann ihm damit zugleich vermittelt werden, dass es mit seinen Äußerungen ernst genommen wird.

Diktiert ein Richter in Gegenwart des Kindes wesentliche Ergebnisse der Anhörung, kann das Kind unter Umständen auch – je nach seinem Entwicklungsstand mehr oder weniger spielerisch – in das Diktat einbezogen werden. Manche Kinder wollen auch einmal eine eigene Erklärung „zu Protokoll geben“. Wenn man dann – in geeigneten Fällen und natürlich im Einverständnis mit dem Kind – eine solche Erklärung den Eltern anschließend vorspielt, kann dies ihre Angspanntheit senken und ihnen helfen, die Bedürfnisse und Hoffnungen ihrer Kinder wieder verstärkt wahrzunehmen.

Zu der kindgerechten Erläuterung der Rolle des Richters gehört auch ein Hinweis, dass man den Eltern die wesentlichen Punkte des Gesprächs anschließend erzählen wird. Im Einzelfall kann auch vorab eine Erörterung des Umgangs mit „Geheimnissen“ geboten sein (z. B. bei Vorwürfen der Misshandlung, des sexuellen Missbrauchs o. Ä.). Ob und unter welchen Voraussetzungen Erklärungen des Kindes auf dessen Bitte hin nicht an die Eltern weitergegeben werden können, ist eine schwierige Frage. Jedenfalls sollte der Richter versuchen, zu klären, warum ein Kind diesen Wunsch hat, und dies zum Thema machen. Dadurch können oft die Befürchtungen eines Kindes ausgeräumt werden. In den verbleibenden eher seltenen Fällen sind die berechtigten Interessen des Kindes an einer Geheimhaltung mit dem Anspruch der Eltern auf Gewährung rechtlichen Gehörs und dem Prinzip des fairen Verfahrens abzuwägen. Kommt im Einzelfall eine Gefährdung des Kindes ernsthaft in Betracht und ist diese nicht auf andere Weise abzuwenden, hat der Schutz des Kindes Vorrang vor den Verfahrensrechten der Eltern.

V. Die örtlichen Rahmenbedingungen

Die äußeren Rahmenbedingungen einer Anhörung spielen bei Kindern eine größere Rolle als bei Erwachsenen, weil Unbekanntes in Kindern viel mehr Angst auslöst und sie leicht zum „Fremdeln“ bringt.

1. Anhörungen im Gericht

Bei Anhörungen im Gericht sollte den Kindern die ungastliche Atmosphäre des Wartens auf dem Flur erspart werden. Vor dem 13./14. Lebensjahr sollte man Kinder nicht in den Sitzungssaal bestellen, weil sie sich dort zu leicht verloren vorkommen und sich eine entspannte Atmosphäre, die für eine informative Anhörung notwendig ist, nur schwer herstellen lässt. Viele Familiengerichte verfügen inzwischen über Spielzimmer. Bei entsprechender Gestaltung – gemeinsam am Tisch oder auf dem Boden – eignet sich aber zumeist auch das Dienstzimmer für eine Anhörung auch kleinerer Kinder.

2. Hausbesuche

Eine Anhörung zu Hause vermindert insbesondere für viele kleinere Kinder das Moment der Belastung und kann ein anschauliches Bild von den häuslichen Verhältnissen und der Beziehung zu dem anwesenden Elternteil vermitteln. Zu bedenken ist allerdings auch, dass sich ein Kind unter Umständen

⁵ Vgl. Carl, FPR 2004, 187.

den gerade in seiner gewohnten Umgebung durch einen ihm völlig fremden Menschen erheblich verunsichert und bedroht fühlen kann⁶. Können nicht beide Eltern bei dem Hausbesuch zugegen sein, etwa weil starke Spannungen zwischen ihnen bestehen, so wirkt sich der Einfluss des anwesenden Elternteils in aller Regel auf das Ergebnis der Anhörung aus, auch wenn er das Zimmer verlässt. Dies müsste häufig durch eine weitere Anhörung in der Wohnung des anderen Elternteils ausgeglichen werden.

3. Kindergarten, Schule, neutraler Ort

Bei kleinen Kindern kann auch an eine Anhörung im Kindergarten gedacht werden. Die Anhörung in einem dem Kind vertrauten Umfeld kann die Belastung verringern. Zugleich steht das Kind nicht unter einem starken unmittelbaren Einfluss eines Elternteils wie bei einem Hausbesuch. Der Richter muss eine solche Anhörung mit den Erziehern des Kindergartens vorher absprechen und sollte im Regelfall auch die Eltern hiervon unterrichten. Gelingt es dem Richter, in dem „Gewusele“ des Kindergartens sich unauffällig in Sichtnähe hinzuzusetzen, kann er das Kind im Spiel und in der Gruppe erleben. Durch Vermittlung der Erzieherin kann er sodann mit dem Kind in einem bereitgestellten Raum sprechen. Anschließend kann auch ein Gespräch mit den das Kind betreuenden Erzieherinnen hilfreich sein. Diese bemühen sich nahezu immer, im Interesse „ihrer“ Kinder beiden Eltern gerecht zu werden, und können oft interessante Informationen und hilfreiche Hinweise geben, die weder in Anwaltschriftsätzen noch in Jugendamtsberichten erscheinen.

Bei einer Anhörung im Kindergarten und noch verstärkt in der Schule ist jedoch Behutsamkeit angesagt, weil das Gericht damit zugleich in den sozialen Lebensraum des Kindes eindringt, was mit den unterschiedlichsten Belastungen verbunden sein kann.

Im Übrigen kann die Anhörung, je nach den Bedürfnissen im konkreten Fall, an den verschiedensten Orten stattfinden, die sich als zweckmäßig anbieten: beispielsweise beim Spaziergang, auf einem Spielplatz, im Park oder in der Wohnung dritter Personen.

VI. Allgemeine Gesichtspunkte

Um das Kind keinen Loyalitätskonflikten auszusetzen, sollte seine Anhörung in der Regel nicht in Anwesenheit beider Eltern, eines Elternteils oder der Rechtsanwälte durchgeführt werden. Es ist Sache des Gerichts, hier die Vorgehensweise zu wählen, die es für zweckmäßig hält. Die übrigen Verfahrensbeteiligten haben kein Recht darauf, bei der Kindesanhörung zugegen zu sein⁷. Es ist aber zumeist ein wichtiger Bestandteil der Anhörung, die Kinder auch zusammen mit den Eltern zu erleben. Ist die Beziehung zu einem Elternteil sehr konflikthaft und bestand seit längerem kein Kontakt, so kann es unter Umständen geboten sein, bei der Anhörung ein Zusammentreffen zu vermeiden und es dem Kind jedenfalls nicht aufzudrängen. Der Preis für dieses Vorgehen ist, dass der Richter nur weniger von der Beziehung des Kindes zu diesem Elternteil selbst wahrzunehmen vermag.

Wenn einem Kind seine wirklich eigenen Interessen und Bedürfnisse zwischen seinen streitenden Eltern deutlich geworden sind, kann es sehr förderlich sein, in der Anhörungssituation eine Begegnung des Kindes mit dem Elternteil herbeizuführen, mit dem es seine Schwierigkeiten hat. Dies setzt unbedingt voraus, dass dies mit dem Kind zuvor genau besprochen wurde, es die mit der Begegnung verbundenen Belastungen einigermaßen abschätzen kann und beide Eltern diesem Verfahren zustimmen. Mit dem Beistand des Richters und eventuell einer weiteren von ihnen gewünschten Person wird es manchen Kindern möglich, beispielsweise dem Vater mitzuteilen, was für sie Besuchskontakten

entgegensteht oder wodurch sie schwierig werden. Der Vater nimmt dann unmittelbar die Schwierigkeiten seines Kindes wahr, kann sie dadurch zumeist besser akzeptieren; das Kind spürt dann an seiner Reaktion, ob etwas von seinem bisherigen Bild vom Vater in Bewegung kommt. Es kann auch darum gehen, dass Kind und Vater einen Besuchskontakt miteinander so aushandeln, wie es den Bedürfnissen des Kindes entspricht. Abgesehen davon, dass die Problemlösung auf diese Weise sehr gefördert wird, wird dem Richter viel von der Beziehung zwischen Kind und Elternteil anschaulich. Aber dies ist gewiss kein Verfahren für den Regelfall.

Geschwister gemeinsam anzuhören, ist insbesondere für kleinere Kinder oft entlastend, führt aber zu gegenseitiger Beeinflussung. Nach Möglichkeit sollte auch eine Einzelanhörung stattfinden. Häufig kann man in einem kurzen Einführungs-gespräch mit allen Geschwistern klären, ob jedes Kind so-gleich einzeln angehört werden kann oder ob ein jüngeres Kind zunächst die Anwesenheit eines größeren Geschwister-kindes benötigt. Jedenfalls ist darauf zu achten, dass auch jüngere Geschwister sich eigenständig und ohne Vorgaben durch die älteren Geschwister erklären und ausdrücken können. Am Ende kann dann ein gemeinsames Gespräch aller Kinder quasi in einem „Familienrat der Kinder“ erfolgen. Hier können die Kinder sich in ihren jeweiligen besonderen Beziehungen zu beiden Eltern wahrnehmen, sich gegenseitig bestärken und in geeigneten Fällen auch ein Geschwisterkind unterstützen und beraten, wenn die Beziehung zwischen diesem und einem Elternteil festgefahren ist. Immer wieder ist in einer solchen Anhörung zu erleben, dass die Geschwister vorher gar nicht miteinander über ihre häuslichen Schwierigkeiten gesprochen haben.

VII. Altersmäßige Besonderheiten

Es ist nicht nur wichtig, das Kind in seiner aktuellen Befindlichkeit wahrzunehmen, also darauf zu achten, wie es ihm hier und jetzt in der Anhörungssituation geht und dies gegebenenfalls hilfreich anzusprechen. Richter sollten allgemein auch auf das außersprachliche Verhalten des Kindes achten, durch das es seine Wünsche, Ängste und Konflikte neben seinen sprachlichen Mitteilungen zum Ausdruck bringt.

Auf der Sprachebene ist auf inadäquates oder besondere Gefühlslagen signalisierendes Sprachverhalten zu achten, das Indiz für „verborgene Inhalte“ sein kann.

Beispiele:

Ausdruckslose, monotone oder leiernde Sprechweise; Singsang-Sprache; grundloses Flüstern oder Schweigen; plötzliches Verstummen; ununterbrochen quengelnde oder anklagende Stimme; anhaltendes Schweigen auch bei (vermeintlich) unverfänglichen Themen, wie dem Lieblingssport des Kindes u. Ä.; deplaziertes Lachen; unangemessene Ausdrucksweisen, seien sie infantilisiert oder für das Alter zu „verständnisvoll“.

Auf das außersprachliche Verhalten ist umso mehr zu achten, je jünger das Kind ist. Auf dieser Ebene sind mögliche Divergenzen zwischen den mitgeteilten Tatsachen und erzählten Geschehnissen einerseits und den bei den jeweiligen Mitteilungen zu beobachtenden Ausdrucksweisen andererseits zu beachten, wie Gesichtsausdruck, körperliche Unruhe, starre Körperhaltung oder das Vermeiden jeglichen Augenkontakts mit dem Richter.

Beispiel:

Ein vierjähriges Kind erzählt mit andauernd freundlichem Gesichtsausdruck und ohne jede Änderung seiner körperlichen Haltung von Ge-

6 Vgl. Lempp/Braunbehrens/Eichner/Röcker, Die Anhörung des Kindes gem. § 50 b FGG, 1987, S. 107.

7 BVerfG, NJW 1981, 217 = FamRZ 1981, 126.

walt- oder Missbrauchshandlungen des „bösen Elternteils“ gegenüber dem Kind oder dem anderen Elternteil.

Dies sollte den Richter aufmerksam machen: Es kann etwa bedeuten, dass das Kind so schwerwiegend traumatisiert ist, dass es auf andere Weise nicht über seine Erfahrungen sprechen kann. Es ist aber auch möglich, dass das Kind mit seinen Äußerungen den Auftrag eines Elternteils ausführt und sich den Inhalt nicht selbst zu Eigen machen will.

Zu beachten sind auch inadäquate körperliche Verhaltensweisen, insbesondere wenn ein Kind in nicht mehr altersgemäßer Intensität die körperliche Nähe des Anhörenden sucht oder sich auf andere Weise auffällig distanzlos verhält.

Auch wenn die Anhörung ganz anders verläuft, als der Richter es sich vorgestellt hat, kann dies seine spezifische Bedeutung haben. Wenn Kinder beispielsweise ganz stumm bleiben, wird daran oft der große Druck deutlich, unter dem sie zwischen den Eltern stehen. Betonen sie, dass alles beim Vater genauso schön sei wie bei der Mutter, spricht dies nicht selten dafür, dass sie sich damit jeder Gefahr, eine Entscheidung zwischen den Eltern zu treffen, entziehen wollen. Jeder Verlauf einer Anhörung hat seinen Sinn. Ihn gilt es zu klären. Er erschließt sich manchmal aus dem Zusammenhang der Akte, manchmal helfen die Kinder dem Richter weiter, wenn er sie einfühlsam darauf anspricht, manchmal wird hier dem Familienrichter deutlich, dass er fachkundige Hilfe braucht.

Entsprechend der Altersgruppe, der das Kind angehört, hängt die Vorgehensweise bei der Anhörung auch von dem kognitiven Entwicklungsstand eines Kindes ab⁸.

1. Anhörung von Vorschulkindern

Eine verlässliche Anhörung auf der rein sprachlichen Ebene durch bloßes Befragen, Antworten und Erzählen ist mit Vorschulkindern noch nicht möglich, weil ein solches Verfahren dem Stand ihrer kognitiven Entwicklung nicht gerecht würde. Dies aus mehreren Gründen: Kleine Kinder fühlen sich dem Erwachsenen, also auch dem Richter, in jeder Hinsicht unterlegen und überschätzen ihn so, dass sie lange den falschen Eindruck haben, von ihm in dem, was sie meinen, ganz verstanden zu werden. Schon deshalb brauchen sie sich nach ihrer Vorstellung nicht zu bemühen, ihm gegenüber ihr Denken und Sprechen zu präzisieren. Den von ihm gebrauchten Wörtern hat das Kind häufig noch nicht dieselbe Bedeutung zugeordnet wie der Erwachsene⁹. Sein Denken ist nicht logisch, sondern intuitiv, und an unmittelbare Wahrnehmung und konkretes Erfahren gebunden. Auf diesen konkreten Bezug ist das Kind bei seinem Denken angewiesen, mit davon losgelösten gedanklichen Überlegungen ist es schnell überfordert, rein verbale Erklärungen sind zu abstrakt und fallen ihm schwer. Auf der Handlungsebene dagegen, sei es real oder im Spiel, können Kinder schon sehr früh ihre Einstellungen klar äußern.

Beispiel:

In einem streitigen Umgangsverfahren wird der Mutter aufgegeben, das zehnmonatige Kind mit zum Anhörungstermin zu bringen. Das Kind rutscht im Termin vom Schoß der Mutter, krabbelt zum Vater, klettert auf seinen Schoß und schmust mit ihm. Auf diese Weise zeigt es etwas Wichtiges von seiner Beziehung zum Vater.

Im Spiel kann uns auch ein drei- oder vierjähriges Kind mitteilen, wie sein tägliches Zusammenleben mit einem Elternteil aussieht und ob es ihm Freude macht, den anderen Elternteil zu besuchen. Das Kind bis zum Alter von vier bis fünf Jahren drückt sich weniger durch das Wort als durch symbolisches Spiel aus, über das auch die täglichen Erlebnisse verarbeitet werden. Eine Streichholzschatel wird im

Spiel zum Auto und ein Korken zum Hund, an die es gerade denkt und über die es ohne dieses anschauliche Symbolisieren noch nicht abstrakt nachdenken könnte. So stimuliert das Fantasiespiel sein Denken etwa über abwesende Objekte, die von Symbolen dargestellt werden¹⁰. Zu einer Anhörung kleiner Kinder gehört es, diese ihre Fähigkeit zu nutzen. Ab dem Alter von vier bis fünf Jahren kann das Kind seine Sorgen und Konflikte in Szenen und Geschichten projizieren, die es besonders gut mit kleinen Püppchen darstellen kann. Im Spiel erhalten die Püppchen die Namen von Familienmitgliedern, und das Kind kann durch sein Spiel, wenn die Anregung hierzu gelingt, eine bedeutsame Darstellung seines Lebens zu Hause, beim Besuch eines Elternteils oder in einer sonstigen Situation geben.

Dabei geht es in keiner Weise um ein projektives Testverfahren, wie es Psychologen etwa im Szenotest durchführen, sondern lediglich darum, zu berücksichtigen, dass Kinder in diesem Alter noch nicht die kognitive Fähigkeit entwickelt haben, uns abstrakt sprachlich von sich zu erzählen, andererseits aber über altersgemäße Ausdrucksmöglichkeiten verfügen, über die eine differenzierte Kommunikation mit ihnen möglich ist. Im Einzelfall ist es – wie auch bei anderen Verfahrensbeteiligten – geboten, das Mitgeteilte mit aller Vorsicht zu würdigen.

Als Möglichkeit, das Denken des Kindes mittels anschaulicher Symbole zu stimulieren, eignen sich auch Bilderbücher, die zusammen mit dem Kind betrachtet werden können. Das Kind wird angeregt, seine Einfälle zu den Bildern zu erzählen, und es wird so ein um die Bilder kreisendes Gespräch mit ihm geführt. Auch Zeichnungen sind ein spontanes Ausdrucksmittel des Kindes zwischen vier und elf Jahren. So kann man das Kind eine – die Familiensituation betreffende – Zeichnung anfertigen lassen, die es erläutert und über die mit ihm gesprochen werden kann.

In geeigneten Fällen können Kindern in dieser und in der Altersgruppe zwischen sieben und elf Jahren auch Angebote unterbreitet werden, ihre Wunschvorstellungen zu artikulieren und in der Nähe ihrer Realität und ihrer Erfahrungen zu fantasieren.

Beispiel:

„Stell' dir vor, du bekämost Besuch von einer Fee (oder einem Zauberer) und die würde dir sagen: ‚Ich komme dich besuchen, weil ich sehe, dass du im Moment ziemlichen Kummer hast. Ich möchte dir helfen, dass es dir wieder besser geht. Deshalb darfst du jetzt drei Wünsche äußern, und ich will versuchen, dir diese zu erfüllen.‘ Welche Wünsche würdest du der Fee sagen? Was wäre dein wichtigster, was der zweite und dritte Wunsch? Wenn du Lust hast, kannst du zu deinen Wünschen auch etwas malen oder schreiben.“

2. Kinder zwischen sieben und elf Jahren

Erst Kinder dieser Altersgruppe lernen, kausal zu denken, also Ereignisfolgen zu erkennen und Ereignisursachen zu bestimmen. Sie entwickeln die Fähigkeit, systematisch über solche Situationen nachzudenken, die sie tatsächlich erleben oder die sie sich gerade real vorstellen können¹¹. Hieraus

8 Zusammenfassende Darstellungen der Phasen kognitiver Entwicklung von Kindern, wie sie von Jean Piaget erarbeitet wurden, finden sich bei Jean Piaget und Bärbel Inhelder, *Die Psychologie des Kindes*, Studienausgabe, 1983 (jetzt auch als dtv-Taschenbuch); Henry W. Maier, *Drei Theorien der Kindheitsentwicklung*, UTB, 1983; besonders gut lesbar: Theodore Lidz, *Das menschliche Leben. Die Persönlichkeitsentwicklung im Lebenszyklus*, 1970.

9 Vgl. Henry W. Maier (o. Fußn. 8), S. 69, 81, 93; Theodore Lidz (o. Fußn. 8), S. 286, 290.

10 Vgl. Henry W. Maier (o. Fußn. 8), S. 70; Jean Piaget und Bärbel Inhelder (o. Fußn. 8), S. 66 ff.

11 Vgl. Henry W. Maier (o. Fußn. 8), S. 85.

ergibt sich ein zentraler Merkposten für die Gesprächsführung: Der Anhörende muss sich beständig bemühen, im Gespräch mit dem Kind solche ganz konkreten Vorstellungen herbeizuführen und Abstrakteres zu vermeiden¹².

Beispiel:

Eine Frage sollte nicht lauten: „Was gefällt dir nicht an den Besuchen beim Papa?“ Besser wäre es etwa: „Stell' dir einmal vor, du besuchst am Samstag den Papa. Es klingelt bei euch zu Hause, und er steht vor der Tür, um dich abzuholen. Was ist denn dann?“

Die Art des Gesprächs ist zwar mit dem symbolischen Spielen bei Vorschulkindern verwandt, es kann aber genügen, dass die dort im anschaulichen Spiel geschaffene Konkretheit gedanklich durch sprachliche Beschreibung hergestellt wird. Die Kommunikation vollzieht sich gewissermaßen noch immer auf einer Handlungsebene, die lediglich sprachlich vermittelt ist¹³. Anderenfalls würde das Kind kognitiv überfordert. Dennoch kann es bei kleineren Schulkindern häufig zweckmäßig sein, die Handlungsebene noch zu verstärken und anzuregen, eine Szene mit Püppchen zu spielen. Auch für Kinder im Alter von zehn Jahren ist ein solches Spiel noch eine adäquate Ausdrucksmöglichkeit, auch wenn sie in ihren Gedanken unabhängiger davon geworden sind. Überspitzt könnte man sagen: Für Vorschulkinder *sind* die Spielfiguren die Gedanken und Gefühle, während die Figuren später die Gedanken und Gefühle des Schulkindes lediglich darstellen. In gleicher Weise wie bei Vorschulkindern kann auch in dieser Altersgruppe die Zeichnung, insbesondere die Familie betreffend, zu einem Mittel der Anhörung gemacht werden.

3. Kinder ab zehn bis elf Jahren

Ab dem zehnten/elften Lebensjahr steht der verbale Zugang im Mittelpunkt der Anhörung. Dank seiner intellektuellen Reife kann das Kind nun fast auf der gleichen Ebene denken wie ein Erwachsener. Die Anhörung entspricht daher weitgehend einem Gespräch, wie es mit Erwachsenen geführt wird. Da sich Entwicklungen nur allmählich vollziehen, empfiehlt es sich auch hier, daran zu denken: Die Gesprächsführung sollte so wenig abstrakt wie möglich sein. Die Nähe zur „Handlungsebene“ erleichtert auch hier gerade an schwierigen Stellen eine Klärung und trägt dazu bei, Missverständnisse zu vermeiden. Nicht selten haben gerade Scheidungskinder gelernt, sich an den Erwartungen der Erwachsenen zu orientieren. Es gilt deshalb in besonderer Weise, Suggestives zu unterlassen und eigene Erwartungen nicht erkennen zu geben, etwa dass es etwas Schönes ist, seinen Vater zu besuchen. Fragen sollten im Wesentlichen offen formuliert sein, also den Bereich der in Betracht kommenden Antworten möglichst wenig einschränken.

Beispiel:

Wie geht es dir, wenn du deinen Vater besuchst?

Geschlossene Fragen (Alternativfragen), bei denen der Fragende die Antwortmöglichkeiten vorgibt, sind eher zu vermeiden.

Beispiel:

Freust du dich, wenn du deinen Vater besuchst?

Stockt der Bericht, so kann er beispielsweise gefördert werden, indem eines oder einige der letzten Worte fragend oder verstärkend wiederholt werden, ohne dass der Anhörende auf diese Weise inhaltlich die Initiative übernimmt.

In bestimmten Einzelfällen, insbesondere bei schon etwas größeren Kindern oder Heranwachsenden, kann der Richter auch einmal eigene Erwartungen an das Verhalten der Eltern,

allerdings behutsam und so offen und wertungsfrei wie nur möglich, ansprechen, etwa um Kinder oder Heranwachsende in ihren nachvollziehbaren Erwartungen zu bestärken und sie zu ermutigen, diese auszusprechen. In einzelnen geeigneten Fällen können sie, wenn sie dies wünschen, diese Erwartungen auch in Gegenwart des Richters den Eltern erzählen.

Viii. Protokollierung der Anhörung

Am Ende der Anhörung sollte der Richter für das Kind in altersangemessener Weise kurz zusammenfassen, was er von ihm verstanden hat und mit seinen Eltern ansprechen wird, und er sollte sich dadurch vergewissern, dass dies so stimmt.

Sodann teilt der Richter den Eltern die wesentlichen Ergebnisse der Anhörung mit. Hier können die in der Anhörung gemachten Wahrnehmungen helfen, den Eltern die Bedürfnisse ihrer Kinder wieder mehr in den Blick zu rücken und dadurch die Situation zu entspannen und einer gütlichen Regelung näher zu kommen.

Der Richter kann den Vermerk über das Gespräch mit dem Kind in Gegenwart der Eltern sogleich diktieren oder die wesentlichen Ergebnisse zunächst mündlich wiedergeben und sodann nach der Sitzung einen ausführlichen schriftlichen Vermerk anfertigen. In jedem Fall sollte die Wiedergabe des Gesprächs mit dem Kind und der dabei gesammelten Eindrücke in authentischer und lebendiger Weise erfolgen. In einzelnen Fällen kann es auch sinnvoll sein, Äußerungen des Kindes in direkter Rede wiederzugeben.

Es empfiehlt sich, diese Mitteilungen und Informationen zu strukturieren:

Zunächst können die sprachlichen Äußerungen des Kindes wiedergegeben werden. Sodann können die nonverbalen Verhaltensweisen beschrieben werden. Erwähnt werden sollten auch ungewöhnliche Reaktionen des Kindes und besondere Vorkommnisse, gegebenenfalls auch eigene Aktivitäten und Interventionen des Richters.

Die Bewertung der Äußerungen und des Verhaltens des Kindes und eine Einordnung in einen familiären Zusammenhang sollten hiervon ebenso sauber getrennt werden wie die Wiedergabe von eigenen Eindrücken, Gefühlen und Bewertungen. Es besteht sonst die große Gefahr, dass überwiegend oder sogar ausschließlich eigene Eindrücke und Schlussfolgerungen mitgeteilt werden, die ohne eine gleichzeitige Wiedergabe objektiver Tatsachen und Beobachtungen weder von den Eltern noch von der Rechtsmittelinstanz überprüft und nachvollzogen werden können.

Der Richter ist verpflichtet, die wesentlichen Ergebnisse der Anhörung des Kindes schriftlich niederzulegen. Die Unterlassung dieser Pflicht ist ein Verfahrensfehler und wird von zahlreichen Oberlandesgerichten als Grund für eine Aufhebung und Zurückverweisung der Sache an das AG angesehen¹⁴.

IX. Anhörung im Rechtsmittelverfahren

Im Beschwerdeverfahren werden auch kleinere Kinder nicht selten von einem Senat in seiner kompletten Besetzung angehört. Ist die Sache nicht auf den Berichterstatter als entscheidenden Einzelrichter übertragen, so hat dies den Vorteil, dass alle an einer Entscheidung beteiligten Richter einen persönli-

¹² Zur Bedeutung des „anschaulichen Denkens“ vgl. Henry W. Maier (o. Fußn. 8), S. 75.

¹³ Vgl. Theodore Lidz (o. Fußn. 8), S. 389.

¹⁴ Vgl. OLG Hamm, FamRZ 1997, 1550; OLG Köln, NJWE-FER 1999, 96 = FamRZ 1999, 314.

chen Eindruck gewinnen. Allerdings muss dafür auch ein gewichtiger Preis gezahlt werden.

Zu bedenken ist die Überforderung, die es für ein Kind bedeuten kann, mit drei ihm fremden Erwachsenen zugleich konfrontiert zu sein. Es erscheint schon schwer für ein Kind, sich in einer derart angespannten Situation auf *einen* fremden Erwachsenen einzulassen. Reden alle drei Senatsmitglieder mit dem Kind, ist das Gespräch kaum zu strukturieren. Führt nur ein Erwachsener das Gespräch, findet gleichwohl eine nonverbale Kommunikation mit den anderen Anwesenden statt. Das Kind kann die schweigend dabeisitzenden oder beobachtenden Senatsmitglieder nicht ausblenden, es achtet auch auf diese und deren Verhaltensweisen und Körpersprache(n). Dadurch entstehende „stumme Dialoge“ können mit den Schweigenden nicht geklärt werden und können das Kind – und möglicherweise auch den das Gespräch führenden Richter – zusätzlich verunsichern.

Auch der anhörende Richter, der das Gespräch in Gegenwart weiterer Kollegen führt, kann leicht überfordert werden. Sich auf ein fremdes Kind einzulassen und nach Möglichkeit eine Atmosphäre eines gewissen Vertrauens zu schaffen, bedeutet für den die Anhörung gestaltenden Richter immer auch, ein Stück von sich selbst preiszugeben. Dies ist in Gegenwart anderer Kollegen nicht immer einfach und setzt ein sehr verständnisvolles und möglichst konkurrenzfreies Verhältnis zwischen den anwesenden Senatsmitgliedern voraus. Darüber hinaus können die unterschiedlichen Charaktere und Temperamente der anwesenden Richter für eine gelingende Gesprächsatmosphäre hinderlich oder sogar kontraproduktiv sein. Je nach Persönlichkeit gehen Erwachsene mit emotional belastenden Situationen verschieden um. Menschen können Gefühlsäußerungen wie Tränen, Trauer, Niedergeschlagenheit oder heftige Aggressivität unterschiedlich gut ertragen. Der eine möchte hierauf eingehen, wenn er dies für sinnvoll hält, der andere versucht, solche Situationen von vornherein zu vermeiden oder sie dann möglichst schnell zu beenden, etwa durch kleine Scherze oder einige aufmunternde Worte. In der Kommunikation mit Kindern sind zudem nicht nur Einfühlungsvermögen und eine gute Beobach-

tungsgabe gefragt. Häufig kann es auch hilfreich sein, „aktiv“, das heißt in einem das Kind respektierenden und ermutigenden Sinne, zu schweigen. Wer aber am wenigsten schweigen kann, wird in solchen Situationen auch als erster zu reden beginnen.

Der Preis, den man für die Anhörung des Kindes in Gegenwart des gesamten Senats zahlt, erscheint danach in der Regel zu hoch¹⁵.

X. Information des Kindes über das Verhandlungsergebnis

Ist das Kind nach der abschließenden Verhandlung mit den Eltern noch im Gericht erreichbar, sollte es vom Richter auch über das Ergebnis informiert werden. Das kann wie eine „Nagelprobe“ sein: Die Reaktion der Kinder auf die von den Eltern gewollte Regelung oder die beabsichtigte richterliche Entscheidung macht sehr oft deutlich, ob das Ergebnis für sie in Ordnung ist.

XI. Zusammenfassung

Festzuhalten ist, dass die Erkenntnisse, die aus einer altersangemessenen und mit Einfühlungsvermögen durchgeführten Kindesanhörung gewonnen werden, im Fall einer streitigen Entscheidung die Rolle des Kindes im Verfahren stärken und eine fundierte Grundlage für den Abschluss des Verfahrens schaffen können. Eine zusätzliche Belastung des Kindes wird bei fachgerechter Durchführung der Anhörung vermieden, das Kind kann – im Gegenteil – in seinem Selbstvertrauen gestärkt und dabei unterstützt werden, aus der Rolle eines bloßen Objekts elterlicher Entscheidungen herauszugelangen. Eine altersangemessene, auf die Interessen und Bedürfnisse des Kindes eingehende richterliche Anhörung führt in der Regel zu Erkenntnissen, die eine einvernehmliche Lösung des Konflikts erleichtern. ■

¹⁵ Der BGH hat die Anhörung durch den beauftragten Richter allein ausdrücklich für zulässig erklärt, NJW 1985, 1702.